

Übersicht Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen "aG") Im Sinne des § 229 Abs. 3 SGB IX Blinde Menschen (Merkzeichen "BI")	Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis Parkausweis für Behinderte Parking Card Parkeringskort Kopra crößgeuong Torjeta de estacionalmeto Contrassegno di parchegid Parkeringsillistand Carte de stacionamento Fysiklotinitya Parkeringsillistand Carte de stationnement Model der bryskiches Gemeinsdrakte
Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen	Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis mit zusätzlichem Hinweis "(VwV-StVO zu § 46 StVO - Rn. 133)" (als Ersatz für Parkscheibe) Parkausweis für Behinderte Parking Card Parkaringskort Ropto ordiptuong Tarieta de estacionamiento Contrasseno di parchegio Parkarikaut Contrasseno di parchegio Parkarikaut Contrasseno di parchegio Parkarigististand Carte de stationnament Model der Europäischen Gemeinschulben (Beispiel)

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane	Sonstige Parkerleichter- ungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhl- fahrersymbol	Neuer bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis (MUSTER) Genehmigungsbehörde: Ausweis zur Ausnahmegenehmigung Nr über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO Gültig bis:
Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt	Sonstige Parkerleichter- ungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhl- fahrersymbol	
Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.	Sonstige Parkerleichter- ungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhl- fahrersymbol	
Diejenigen schwer- behinderten Menschen, die den vorgenannten Personenkreisen gleich- zustellen sind.	Sonstige Parkerleichter- ungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhl- fahrersymbol	

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Gehbehinderte (Merkzeichen "G") Die Voraussetzungen für das Merkzeichen "a.G." (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; sie haben einen Aktionsradius von ca. 100 m.	Sonstige Parkerleichter- ungen* Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhl- fahrersymbol Geltungsbereich nur: Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg- Vorpommern	Genehmigungsbehörde: Genehmigungsbehörde: Ausweis zur Ausnahmegenehmigung Nr. über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerberinderter Menschen Geltungsbereich: Rheinland-Pfatz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommem Gültig bis: (Muster)

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Ausnahmegenehmigung
Ohnhänder (Ohnarmer)	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten,	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)
	Parken im Zonenhalt- verbot und auf Park- plätzen mit zeitlicher Begrenzung	
	ohne Benutzung der Parkscheibe	
	in Deutschland.	
Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Park- scheinautomaten für die Dauer der jeweiligen an- gegebenen Höchstpark- dauer	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (<u>kein</u> Parkausweis)
	in Deutschland.	

^{*} Die "sonstigen Parkerleichterungen" sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen	Zeichen der StVO
An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. (Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben).	ZONE
Im Bereich eines Zonenhaltverbotes, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.	ZONE
An Stellen, die durch Zeichen "Parken", "Parkraumbewirtschaftungszone" oder "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.	P P P
In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Endladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.	ZONE Liefer- verkehr frei
An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.	P mit Parkschein
Auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.	(Beispiel) Bewohner mit Parkausweis Nr.
In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekenn- zeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.	★ • • • • • • • • • • • • • • • • • • •

Voraussetzung ist stets, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Nur die "blauen" Parkausweise berechtigen zusätzlich noch zum Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol.





Alter Parkausweis nur bis 31.12.2010 gültig.